

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen

## 1. Anwendbarkeit

Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der vorliegenden Bedingungen die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit unserem Kunden gelten. Entgegenstehende AGBs, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen sind für uns unverbindlich auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. In einer Bezugnahme auf ein Schreiben das entgegengesetzte AGBs enthält oder gar darauf verweist liegt keine Anerkennung dieser Bedingungen durch uns.

## 2. Angebot und Preise

- Unsere Preise sind freibleibend.
- Preise verstehen sich EXW, frei LKW Baustelle oder Lager und gelten unter Zugrundelegung voller Wagenladungen bzw. Lastzügen. Voraussetzung für die Lieferung per LKW frei Baustelle ist ein Straßenzustand der das Befahren von Lastzügen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 t erlaubt.
- Lieferung frei LKW Baustelle oder Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen. Die Kosten des Abladens gehen zu Lasten des Käufers.
- Unsere Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

## 3. Auftragsannahme

- Alle Aufträge und sonstigen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Der Inhalt dieser Bestätigung ist ausschließlich Maßgebend. Falls keine schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt der Auftrag mit der Übergabe der Ware an den Käufer, dessen Erfüllungsgehilfen oder den jeweiligen Frachtführer als angenommen.
- Stellt sich heraus, daß die Vermögensverhältnisse des Käufers sich verschlechtert haben und er für eine Kreditgewährung nicht mehr geeignet ist, oder stellt sich heraus, daß die Vermögensverhältnisse bereits bei Vertragsabschluss für eine Kreditgewährung nicht geeignet waren, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung weiterer Leistungen bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere dann vorhanden, wenn unser Kunde mit Scheck- oder Wechselprotesten überzogen wird.
- Erklären wir unser Einverständnis mit einer Auftragsannullierung so können wir 20 % des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz für den Verdienstaussfall ohne Nachweis im Einzelnen zu verlangen. Darüber hinaus können wir Schadenersatz verlangen, wenn wir ihn im einzelnen nachweisen.

## 4. Gewährleistung

- Wir leisten Gewähr für fehlerfreie Herstellung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
- Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat er uns unverzüglich, nicht erkennbare unverzüglich nach Entdeckung schriftlich unter Angabe von Art und Umfang mitzuteilen.
- Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder Ersatz liefern. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Wandelung verlangen.
- Auf Schadenersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft haften wir ausschließlich nach Ziffer 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Wird die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung nach Übergabe beschädigt oder vernichtet, sind wir zur Nachbesserung nicht verpflichtet.

## 5. Technische Beratung

Wir geben im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs und unserer Möglichkeiten technische Auskunft, machen Vorschläge und Beratung ohne zusätzliches Entgelt. Solche Tätigkeiten erteilen wir unter Ausschluss jeglicher Haftung.

## 6. Transport und Gefährübergang

- Der Transport der Ware erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch insoweit wir eigene LKW benutzen oder Frachtführer einsetzen (Versendungskauf).
- Zur Wahrung seiner Rechte in Hinblick auf etwaige Transportschäden hat der Käufer alle Lieferungen vor überprüfen. Jegliche Beschädigung oder Minder- bzw. Mehrlieferung ist uns sofort durch Email, Telex oder Telefon mit anschließender schriftlicher Bestätigung zu melden zu dem Zweck, den Tatbestand auch durch uns vor Ort festzustellen. In jedem Fall muss jedoch eine Erklärung des Transportführers über Beschädigungen und/oder Verluste auf dem Frachtbrief erfolgen und vom Empfänger beigebracht werden. Die Tatbestandsaufnahme ist uns mit dem Frachtbrief einzusenden mit einer Erklärung, dass der Empfänger der Sendung seine Ersatzforderungen abtritt. Wir können dann nach unserer Wahl die Ansprüche gegen den Frachtführer selbst geltend machen oder unsere Ansprüche an den Empfänger abtreten, damit sie von ihm geltend gemacht werden.

## 7. Verpackung

- Erfolgt auf Wunsch des Käufers eine vom Standard abweichende Verpackung, wird diese zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Erfolgt der Versand der Ware auf Paletten so werden diese berechnet. Bei frachtfreier Rückgabe der Paletten im unbeschädigten Zustand an unser Werk werden sie durch Gutschrift vergütet.
- Sonstige Ladehilfsmittel wie Sicherheitsgurte usw. bleiben unser Eigentum und sind an unser Werk frachtfrei zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht binnen eines Monats nach Lieferung, werden die Ladehilfsmittel dem Käufer berechnet.
- Für die Bereitstellung von Putzmaschinen u. a. sowie Förder- und Hebegeräten gelten gesonderte Vereinbarungen.
- Wir sind nicht verpflichtet, irgendwelche Paletten oder Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

## 8. Lieferzeit

- Liefertermine sind eingehalten, wenn die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist bei uns versandbereit ist. Wir können keine Haftung für ein nicht rechtzeitiges Eintreffen der Ware beim Käufer übernehmen.
- Höhere Gewalt, zu der u. a. Verkehrsstörungen, Waren-Wagen-, Rohstoffmangel, Ausfall der Energiezufuhr gehören und Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsstörungen sowie andere von uns nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Lieferung unmöglich machen, oder erschweren, verlängern die Lieferung angemessen.

## 9. Schadenersatzansprüche des Käufers

Die Haftung unsererseits auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung (unter Einschluss der Produzentenhaftung gegenüber dem Käufer) ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt:

- Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur, soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Im Falle leichter Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten sowie sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur soweit es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- In allen übrigen Fällen haften wir, soweit wir für das Verschulden einzustehen haben.
- Soweit wir im Falle leichter oder grober Fahrlässigkeit dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist unsere Haftung für vertragsuntypische und nicht voraussehbare Schäden ausgeschlossen.
- Im Übrigen ist unsere Haftung im Falle leichter und grober Fahrlässigkeit auf das 8fache des Kaufpreises beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit gilt dies nur für die Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung bei Fehlern zugesicherter Eigenschaften und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

## 10. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind 21 Tage nach dem Rechnungsdatum fällig und ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, bei Bankabbuchungsverfahren 4 % Skonto von dem in der Rechnung ausgewiesenen skontoberechtigten Betrag.
- Wechsel werden nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Vorbehalt jederzeitiger Rückgabe und unter Ausschluss jeder Haftung für ordnungsgemäße hereingenommen. Wechselkosten gehen zu Lasten des Käufers. Hereingenommene Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung durch die Bank des Käufers und vorbehaltener Gutschrift durch unsere Bank als Zahlung.
- Jede Aufrechnung mit oder ohne Zurückbehaltung wegen Gegenforderungen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn diese wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils geltenden Discountsatzes der Bundesbank zzgl. 4 % zu berechnen.
- Gerät der Käufer in Zahlungsverzug werden alle offenstehenden, auch noch nicht fälligen Forderungen ohne Abzug sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Käufer mit seiner Verpflichtung zur Abnahme der Ware in Verzug gerät.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen gegenüber dem Käufer jeweils bestehenden und künftigen Forderungen einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus laufender Rechnung.
- Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne jegliche Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung oder Umbildung mit anderen, nicht dem Verkäufer

gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder umgebildeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer hat die in den vorstehenden Fällen im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

c) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten, umzubilden und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen oder andere Verfügungen über die Ware sind unzulässig. Die aus Weiterverarbeitung oder andere Verfügungen über die Ware sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung, oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Zahlung der Versicherung, Schadenersatz aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer an den Verkäufer abgetreten und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder Umbildung und ob sie an einen anderen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die Abtretung erfolgt mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Eintragung einer Sicherheitshypothek im Rang vor etwaigen Forderungen des Käufers. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so erfolgt die Abtretung in Höhe des anteiligen Wertes der Vorbehaltsware am Gesamtveräußerungspreis. Als anteiliger Wert der Vorbehaltsware gilt in einem solchen Fall der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Aufschlages von 20 % der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm die Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vorausabtretung erstreckt sich auf die Saldoforderung einschließlich des Schlussaldos aus der laufenden Rechnung. Der Käufer ist in allen Fällen zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die vorstehenden abgetretenen Forderungen auf uns übergehen.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt auch seine gegen den Dritten entstehenden gesetzlichen Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Sachlage der Käufer zur Weiterveräußerung berechtigt ist, ist er auch zur Einziehung des Weiterveräußerungserlöses berechtigt.

d) Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an der Vorbehaltsware gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Abnehmer zur Weiterveräußerung nicht berechtigt.

e) Gerät der Käufer mit einer uns gegenüber bestehenden Verpflichtung in Verzug, tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers im Sinne von Ziffer 3b) ein oder machen wir unsere Rechte gem. Ziffer 3b) geltend, so erlischt das Recht des Käufers zur Verarbeitung, Umbildung und Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Abnehmer. Wir können verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

f) Übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherheiten den seiner Forderungen um mehr als 20 % so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferungen ist für beide Teile der Ort des Lieferwerkes oder des Auslieferungslagers des Verkäufers. Für Zahlungen die in der Rechnung bezeichneten Zahlstellen.
- Gerichtsstand ist Würzburg.